
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs=
und Preussischer Gesetze**

Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu=
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 166. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 166.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Das Deutsche Ausländerrecht

Die Bestimmungen des Reichsrechts
und preußischen Landesrechts
Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister

von

Dr. Werner Fraustädter

Rechtsanwalt

und

Dr. Max Kreuzberger



Berlin und Leipzig 1927

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. S. Göschen'sche Verlagshandlung - F. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl S. Trübner - Veit & Comp.

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Vorwort.

Die Herausgeber haben in der anwaltlichen und sozialen Praxis den Mangel einer Sammlung der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Reiches und Preußens empfunden und sich bemüht, durch die vorliegende Sammlung diesem Mangel abzuhelpfen. Eine absolute Vollständigkeit läßt sich nicht erreichen. Doch dürfte die Mehrzahl der für die Praxis bedeutsamen Bestimmungen erfasst sein. Die Erläuterungen sollen der Praxis dienen. Sie sind im wesentlichen auf diejenigen Verordnungen beschränkt, die bisher noch gar nicht oder in beschränktem Umfange Kommentatoren gefunden haben.

Die Sammlung dürfte einen Überblick über die Rechtsstellung der Ausländer im Deutschen Reich und in Preußen (in den außerpreußischen Ländern nur insoweit, als grundsätzliche Abweichungen von den preußischen Bestimmungen festzustellen waren) ermöglichen¹⁾. Die Entwicklung der Theorie und Legislatur des Ausländerrechts zielt auf eine prinzipielle Gleichstellung der Ausländer mit den Reichsangehörigen. Jeder in der Praxis Tätige weiß, daß die Gleichstellung nur eine for-

¹⁾ Das Steuerrecht konnte bei der Fülle der in Betracht kommenden Entscheidungen hier nicht berücksichtigt werden, da es den gesetzten Umfang dieser Arbeit weit überschritten hätte. Es wird deshalb für dieses Sondergebiet verwiesen auf Karger, Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften in Deutschland. Berlin 1926.

male und scheinbare ist. Die Grundlage der gesamten Existenz des Ausländers, sein Aufenthalt, ist praktisch kaum mit irgendwelchen Rechtsgarantien versehen. Seine Ausweisung hängt in der Praxis vom polizeilichen Ermessen ab. Das Beschwerdeverfahren ist praktisch nur allzuoft ein im besten Falle aufschiebendes Scheinverfahren. Als Ausweisungsgründe gelten nur zu häufig unbedeutende rein formale Vergehen. Die Gleichstellung des Ausländers muß auf allen Gebieten in der Luft schweben, solange nicht sein Aufenthaltsrecht auf eine entwickeltere Rechtsbasis gestellt ist.

Seitdem mit dem Ende der Inflation eine besondere „Ausländergefahr“ nicht mehr besteht und die Zahl der Ausländer eine für die in den Weltverkehr eingefügte deutsche Volkswirtschaft normale und notwendige ist, besteht alle Veranlassung, das Aufenthalts- und Ausweisungsrecht seines polizeilichen Charakters zu entkleiden und es nach moderneren Prinzipien neu zu ordnen.

Berlin, September 1926.

Dr. Werner Fraustädter,
Dr. Max Kreuzberger.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

A. Aufenthaltrecht und Ausweisungsvollziehung.

I. Aufenthaltrecht	17
1. Pr. Ausweisungserlaß v. 24. 8. 1923 (nebst Bestimmungen des pr. Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883)	17
2. Deutsch-tschechoslowakischer Notenaustausch über Ausweisungsfragen (Wf. d. Mdz. v. 7. 5. 1923).	48
3. Aufhebung der Aufenthaltbeschränkungen deutscher Rückwanderer aus Amerika (Wf. d. Mdz. v. 9. 8. 1922)	50
4. Fremdenpolizeiliche Behandlung von Angehörigen der Staaten, im Verhältnis zu denen ein Sichtvermerkszwang nicht besteht (RdErl. d. Mdz. v. 4. 11. 1925)	51
5. Fremdenpolizeiliche Behandlung norwegischer Staatsangehöriger (RdErl. d. Mdz. v. 19. 12. 1925)	52
6. Behandlung der Missionare der Mormonen (Wf. d. Mdz. v. 20. 11. 1922)	52
II. Ausweisungsvollziehung	53
1. Vorschriften des Bundesrates über die Vollziehung der Ausweisung aus dem Reichsgebiet v. 10. 12. 1890	53
2. Übernahmeverkehr mit Polen (RdErl. d. Mdz. v. 25. 2. 1926)	63
3. Ausweisung von Ausländern während der Strafverfolgung und Strafvollstreckung v. 4. 4. 1923	64
4. Ausweisung mittelloser Ausländer auf dem Seewege Pr. Wf. v. 6. 3. 1900	65

5. Ausweisung mittels Zwangsreiseroute oder Transport Pr. Vf. v. 5. 3. 1902	66
6. Ausweisungen in Zusammenhang mit Stellung unter Polizeiaufsicht Pr. Vf. v. 31. 8. 1872 und Ministerialblatt 1900 S. 213	68
7. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 u. 39 des StGB.	69
8. Durchtransport Ausgewiesener durch die deutschen Bundesstaaten Pr. Vf. v. 12. 1. 1895	70
9. Kosten der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete Pr. Vf. v. 20. 2. 1900 und 3. 4. 1904	71

B. Paßrecht.

1. Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33)	73
2. Verordnung über die Abänderung der Verordnung v. 21. 6. 1916, betr. anderweite Regelung der Paßpflicht (RGBl. S. 599). Vom 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516)	77
3. Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung v. 4. 6. 1924 (RGBl. 1924 I S. 613) in der Fassung der Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung v. 22. 12. 24 (RGBl. I S. 694)	79
4. Pr. Ausführungsbestimmungen zur Reichspaßverordnung v. 22. 9. 1924	130
5. Verkehr mit Staaten ohne Sichtvermerkzwang v. 4. 11. 1925	165
6. Aufhebung des Sichtvermerkzwanges mit Dänzig v. 27. 5. 1925	166
Aufhebung des Sichtvermerkzwanges mit Osterreich v. 5. 8. 1925	166
Aufhebung der Sichtvermerkzwanges mit der Schweiz v. 9. 1. 26 und dem Fürstentum Sichtenstein v. 14. 1. 1926	169
Aufhebung des Sichtvermerkzwanges mit den Niederlanden v. 23. 1. 1926	173
Aufhebung des Sichtvermerkzwanges mit Japan, Island v. 10. 3. 1926	177

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit Dänemark v. 11. 5. 1926	179
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit Cuba, Haiti, Panama v. 8. 6. 1925	182
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit Schweden, Luxemburg, Portugal v. 21. 8. 1926	182
7. Übereinkommen mit Polen über die Befreiung der Kriegsbeschädigten von den Sichtvermerksgebühren v. 27. 10. 1925	187
8. Abkommen mit der Tschecho-Slowakei über gebührenfreie Sichtvermerkerteilung v. 16. 11. 1925	187
9. Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika v. 14. 8. 1926	188
10. Belgische Personalausweise RdErl. v. 11. 2. 1925	189
11. Reichspasszuzwiderhandlungsverordnung v. 6. 4. 1923	190
12. Verordnung über Gebühr von Pässen und Sichtvermerken v. 27. 6. 1924	206

C. Berufsrecht.

I. Gewerbebetriebe.

1. Gewerbebetrieb ausl. jur. Personen GD. § 12	215
2. Gewerbebetrieb ausl. Ehefrauen GD. § 11 a	216
3. Gewerbebetrieb im Umherziehen GD. § 56 d . . .	217
4. Ambulanter Gewerbebetrieb im Orte GD. § 42 b Abs. 4	217
5. Meß- und Marktverkehr GD. § 64	218
6. Gewerbliche Strafbestimmungen GD. § 148 . . .	218
7. Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung v. 27. 11. 1896	219
7 a. Bekanntmachung v. 25. 3. 1867 zur Gewerbeordnung (RGBl. S. 96)	227
8. Pr. Ausführungsanweisung zur GD. (Minist. Handels- u. Gewerbeverwaltung 1904 S. 144)	227
9. Wahlrecht zu den gewerberechtigten Körperschaften	229
10. Ausländische Versicherungsunternehmen (RGBl. 1901 S. 164)	230

11. Gesetz über das Auswanderungswesen (RGBl. 1897 S. 463)	231
II. Arbeiter- und Angestelltenrecht.	
1. Reichsverordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter v. 2. 1. 1926	232
2. B.D. des Reichsamtes über Anwerbung und Vermittlung ausl. Landarbeiter v. 2. 1. 1923	249
3. Deutsch-polnisches Abkommen über polnische Wanderarbeiter für das Jahr 1926 v. 13. 3. 26	252
4. Pr. Verordnung über Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter v. 28. 12. 1925	254
5. Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Sachsen v. 26. 2. 24 u. 20. 8. 24	267
6. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Württemberg v. 12. 10. 1923	269
7. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Baden v. 12. 10. 1923	270
8. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Bayern v. 15. 9. 1923	270
9. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Hamburg v. 27. 11. 1923	271
10. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Berlin v. 17. 2. 1923	272
11. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in Oberschlesien v. 18. 6. 1923	273
III. Sonstige Sonderbestimmungen für ausländische Arbeitnehmer, bezw. Arbeitgeber.	
1. Wahl zum Beisitzer des Verwaltungsausschusses des Arbeitsnachweises (MG. v. 22. 7. 1922)	274
Wahl zum Beisitzer der Fachausschüsse des Arbeitsnachweises	274
Wahl zum Beisitzer des Verwaltungsrates des Reichsamtes	275
2. Wahlrecht zu den Betriebsvertretungen	275
3. Wahlrecht für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte	275

4. Wahlrecht für die Schlichtungsausschüsse und
Schlichterkammern 275

D. Verschiedene Rechtsgebiete.

I. Strafrecht.

1. Verordnung über Handelsbeschränkungen vom
13. 7. 1923 276
2. Verordnung über den Verkehr mit Vieh und
Fleisch vom 13. 7. 1923 276
3. Verordnung gegen verbotene Ausfuhr vom 13.
7. 1923 276
4. Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923 . . . 277
5. Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 277
6. Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. 7. 1918 277
7. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheim-
nisse vom 3. 6. 1904 280
8. Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen
Schleichhandel vom 18. 12. 1920 280
9. § 361 StGB. (Bannbruch) 280
- 10 a. § 285 a StGB. (Polizeiaufsicht) 281
- 10 b. § 362 StGB. (Polizeiaufsicht) 282
11. § 296 a StGB. (Fischfangverbot) 285
- 12 a. § 38 StGB. (Verweisung) 286
- 12 b. § 39 StGB. (Verweisung) 286
13. § 112 StPD. (Untersuchungshaft der Aus-
länder) 286
14. § 379 StPD. (Sicherheitsleistung für Prozeß-
kosten im Privatklageverfahren der Ausländer) 287
15. Ministerialverordnung über Entlassung von Aus-
ländern aus der Strafhaft vom 14. 1. 1925 288
16. Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten
vom 1. 8. 1923 291
17. Ministerialerlaß über Unterbringung vor-
läufig Festgenommener vom 29. 10. 1897 . . . 292
18. Durchführung von Ausweisungen während der
Strafverfolgung und Strafvollstreckung vom
4. 4. 1923 292
19. Unfähigkeit zum Schöffenamte OBG. § 31 . . . 294
20. Unfähigkeit zum Geschworenenamte OBG. § 84 295

II. Zivilprozessuale Bestimmungen.

1. Prozeßfähigkeit (§ 55 ZPO) 295
2. Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten
(ZPO. §§ 110, 115, 108) 295
3. Prozeßkostenvorschußpflicht ORG. § 85 297
4. Armenrecht ZPO. § 114 Abs. 2 299

III. Bürgerlichrechtliche Bestimmungen
mit Ausschluß des Familienrechtes.

1. Geschäftsfähigkeit ÖBGB. Art. 7 300
2. Entmündigung ÖBGB. Art. 8 300
3. Todeserklärung ÖBGB. Art. 9 300
4. Vereine ÖBGB Art. 10 301
5. Form der Rechtsgeschäfte ÖBGB. Art. 11 302
6. Statutentollusion 302
 - a) Rückverweisung ÖBGB. Art. 27 302
 - b) Staatenlose ÖBGB. Art. 29 303
 - c) Vorbehaltsklausel ÖBGB. Art. 30 303
 - d) Vergeltungsrecht ÖBGB. Art. 31 303
7. Erwerb von Grundstücken ÖBGB. Art. 88 303
8. Erbrechtliche Bestimmungen ÖBGB. Art. 24 304
Erbrechtliche Bestimmungen ÖBGB. Art. 25 305

IV. Familienrechtliche Bestimmungen.

1. Ehe recht.
 - a) Eingehung der Ehe.
ÖBGB. Art. 13 305
Abkommen zur Regelung des Geltungs-
bereichs der Gesetze auf dem Gebiete der
Eheschließung vom 12. Juni 1902
(RGBl. 1904 S. 221).
BGB. § 1315 Abs. 2 306
Art. 43 des Pr. Ausführungsgesetzes zum
BGB. in der Fassung des Gesetzes vom
16. 12. 1921 (GS. S. 561) 310
Allgemeine Verfügung des Justizministers
vom 20. 12. 1921 betr. die Ausführung
des Gesetzes vom 16. 12. 1921 (ZMBl.
S. 633) 311

Wf. d. Pr. MdB. vom 31. 12. 1921 (MBl. 1922 S. 21) betr. Übertragung der Befugnis zur Befreiung von Ehefähig- keitszeugnissen an nachgeordnete Behörden.	312
Wf. d. Pr. MdB. vom 19. 12. 22 betr. die Eheschließung von Polen (Zeitschrift für Standesamtswesen 1923 S. 10) . . .	313
Wf. d. JustM. u. d. MdB. vom 21. 12. 1922 (MBl. 1923 S. 267) betr. Zu- lassung zur Eheschließung	315
Befcheinigung des Wohnungsamtes zwecks Eheschließung (Pr. JustM. I. 2191 vom 1. Okt. 1923)	315
Wf. d. Pr. MdB. vom 27. 11. 1905 (MBl. S. 201) betr. Vorlage eines Auseinandersetzungszugnisses	316
Wf. d. Pr. M. d. J. vom 16. 2. 1892 (MBl. S. 166) betr. Folgen des Ver- lustes der Staatsangehörigkeit	316
AbErl. d. Pr. MdB. vom 12. 10. 1925 betr. Vermeidung gesetzwidriger Ehe- schließungen	317
b) Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehe- gatten	
EGBGB. Art. 14	327
c) Eheliches Güterrecht.	
EGBGB. Art. 15	327
EGBGB. Art. 16	328
d) Ehescheidung.	
EGBGB. Art. 17	329
Zivilprozeßordnung § 606	330
Abkommen zur Regelung des Geltungs- bereichs der Gesetze und der Gerichts- barkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. 6. 1902 (RGBl. 1904 S. 231)	332
2. Kindschaftsrecht.	
EGBGB. Art. 18	335
" " 19	335
" " 20	335

	EGGG. Art. 21	336
	" 22	336
3.	Vormundschaft und Pflegschaft.	
	EGGG. Art. 23	336
	BGB. § 1785	337
V. Sozialversicherung.		
1.	Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung (RVD. v. 15. 12. 24)	337
2.	Unfallversicherung (RVD. vom 15. 12. 1924 RGM. I S. 779)	337
	a) Beiträge von Betrieben im Ausland (RVD. § 740)	338
	b) Kapitalabfindung von Rentnern (RVD. §§ 617, 618)	338
	c) Ruhen der Rente (RVD. § 615)	338
3.	Invalidenversicherung (RVD. vom 15. 12. 1924 RGM. I S. 779)	339
	a) Versicherungsfreiheit bei vorübergehendem Inlandsaufenthalt (RVD. § 1233)	339
	b) Ruhen der Rente bei Ausländern (RVD. § 1314)	340
	c) Abfindung bei Ausländern (RVD. § 1317)	340
4.	Wählbarkeit zu den Organen der Versicherungsträger (RVD. § 12)	341
VI. Fürsorgerechtliche Bestimmungen.		
1.	Berordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGM. I S. 100)	341
2.	Berordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. 1. 1924 (RGM. I S. 127)	342
VII. Einbürgerung von Ausländern.		
1.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913	345
2.	Pr. Verwaltungsgebührenordnung für Staatsangehörigkeitsfachen vom 23. 1. 1924 (MBl. S. 105)	349
3.	Ausführungsanweisung hierzu	354

VIII. Polnische Staatsangehörige in Deutsch-Oberschlesien.

Deutsch-Polnisches Abkommen vom 15. 5. 1922
(RGBl. II S. 237) 356

IX. Öffentlichrechtliche Bestimmungen.

1. Reichswahlgesetz v. 6. 3. 1924 (RGBl. S. 159)
und Reichswahlverordnung v. 14. 3. 1924
(RGBl. I S. 173) 361
2. Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908 (RGBl.
S. 151) 361
3. Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe v. 22. 6. 1899
(RGBl. S. 319) 361

Sachregister 362

Benutzte Literatur:

- Baath, P. A., Verordnung über die Fürsorgepflicht 1926.
Berger-Bonau, Arbeitsnachweisgesetz 1924.
Bergmann, A., Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht 1926.
Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz 1923.
Göglcr, Handwörterbuch der Fürsorgepflicht 1925.
Hsah, Das Deutsche Fremdenrecht 1924.
Krause, Joh., Das Deutsche Paßrecht 1925.
Kastel-Schryp, Arbeitsnachweisgesetz 1925.
Karger, Die Besteuerung der Ausländer und ausl. Gesellschaften in Deutschland 1926.
Schfeldt, Die Erwerbslosenfürsorge 1925.
Magnus, Internationale Tabellen: Zivilprozeßrecht 1926.
Wölz-Ruppert, Fürsorgepflichtverordnung 1924.
Sennig, Martin, Ausweisung, Breslauer Diff. 1925.
-

A. Aufenthaltsrecht und Ausweisungs- vollziehung.

I. Aufenthaltsrecht.

1. Ausweisungserlaß d. M. d. J. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671.

(MBlz. 1923 S. 883.)

Unter Aufhebung des Erl. meines Amtsvorgängers
v. 21. 10. 1921 — IV b 3746 (MBlz. S. 372)¹⁾ be-
stimme ich:

¹⁾ Erlaß des MdJ. vom 21. 10. 1921 (MBlz. S. 372):

Die Handhabung der Erlasse meiner Herren Amtsvorgänger vom 1. November 1919 — IV b 2719 —, vom 20. Februar 1920 — IV b 3042 —, vom 1. Juni 1920 — IV b 3095 —, vom 17. November 1920 — IV b 3360 — und vom 28. Februar 1921 — IV b 3140, — sowie meiner Erlasse vom 25. Juni 1921 — IV b 3595 —, die sich sämtlich mit der Frage der Zulässigkeit der Ausweisung lästiger Ausländer befassen, ist nicht überall gleichmäßig erfolgt. Unter Aufhebung jener Erlasse ersuche ich daher, künftig nach nachstehenden Richtlinien zu verfahren. Dabei hat als leitender Gedanke zu gelten, daß die andauernde Notlage des Staates, insbesondere die noch immer vorhandenen Ernährungsschwierigkeiten, die Wohnungsnot und die Lage des Arbeitsmarktes dazu zwingen, die Genehmigung zum Aufenthalt in Preußen auf solche Ausländer zu beschränken, deren Zuwanderung und Aufenthalt im Inlande als erwünscht angesehen werden kann oder wenigstens den auf das Gesamtwohl zu nehmenden Rücksichten nicht widerspricht. Gegen die weitere Zuwanderung anderer Ausländer sollen die Landesgrenzen im allgemeinen gesperrt bleiben. Bereits Eingewanderte, die sich

Fraustädter-Kreuzberger, Deutsches Ausländerrecht.

der Erlaubnis zum Verbleiben im Inlande unwürdig gezeigt haben, oder dem Staate sonst lästig fallen, sind im Wege des Zwanges zur Abwanderung zu bringen, d. h. auszuweisen. In allen Fällen sind die im Inlande befindlichen Ausländer und Staatlosen grundsätzlich gleichmäßig zu behandeln, soweit völkerrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

A) Abgesehen von den Fällen, in denen nach geltendem Reichsrecht eine Ausweisung aus dem Reichsgebiet angeordnet werden kann, ist die Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet zulässig:

I. Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen und zwar wenn ein Ausländer:

1. wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, oder gegen ihn der dringende Verdacht eines Verbrechens vorliegt;
2. zu einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. zu einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer als einem Jahre oder zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Ausweisung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Straftat für das Gemeinwohl oder das Verhalten des Täters angezeigt erscheint; jedoch kann von der Anordnung der Ausweisung Abstand genommen werden, wenn seit der Strafverbüßung mehr als fünf Jahre vergangen sind und der Bestrafte sich während dieser Zeit einwandfrei geführt hat;
4. auf Grund kriegswirtschaftlicher Bestimmungen oder wegen Lebensmittelwuchers rechtskräftig verurteilt worden ist oder der dringende Verdacht solcher strafbaren Handlungen vorliegt;
5. nach dem 15. November 1921 ohne die vorgeschriebenen Legitimationspapiere (Reisepässe, Personalanzeige, Einreisefichtvermerke, Reiseausweise der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale) in das preußische Staatsgebiet gelangt ist, es sei denn, daß
 - a) seine Staatsangehörigkeit infolge der Friedensschlüsse ungeklärt ist,
 - b) er sich bei einer fremden diplomatischen Ver-

- tretung im Inlande ordnungsmäßige Legitimationspapiere nicht hat beschaffen können,
6. sich gegen die Meldepolizeiverordnungen vergangen hat.

In Fällen zu 1—4 ist die Ausweisung auch vor Verbüßung der Strafe zulässig; sie darf aber nur im Einvernehmen mit den Strafvollstreckungsbehörden durchgeführt werden;

II. bei sonstiger Lässigkeit, insbesondere

1. wenn gegen einen Ausländer der Beweis oder der dringende Verdacht staatsfeindlicher politischer Betätigung vorliegt;
2. wenn die Beteiligung eines Ausländers an sogenannten Schiebergeschäften, sei es auf dem Gebiet der Ernährung oder des Warenhandels, insbesondere auf dem des Gold-, Silber- und Juwelenhandels, der Valutaspekulation oder des unerlaubten Gelbhandels, oder an Glückspielen feststeht, auch ohne daß eine strafgerichtliche Verurteilung wegen dieser Handlungen erfolgt ist;
3. wenn ein Ausländer sich in den Besitz selbständiger Wohn- oder Geschäftsräume gesetzt hat, ohne von der Gemeindebehörde in die Räume eingewiesen zu sein, und deren Genehmigung nicht innerhalb zweier Wochen herbringen kann;
4. wenn ein Ausländer unter Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften über die Arbeitvermittlung ausländischer Arbeiter in eine Arbeitsstelle vermittelt worden ist, es sei denn, daß die Arbeitvermittlung zu einer Zeit stattgefunden hat, als entsprechende Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen waren, und der Ausländer sich noch auf der von ihm vorher erlangten Arbeitsstelle befindet;
5. wenn ein Ausländer sich ohne Unterkommen oder ohne „mußbringende Beschäftigung“ in Preußen aufhält. Unter „mußbringender Beschäftigung“ ist eine solche zu verstehen, die das deutsche Wirtschaftsleben nicht schädigt, es dem Ausländer aber ermöglicht, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sei-

nen Unterhalt im Inlande zu bestreiten. Auch wenn eine in diesem Sinne nutzbringende Beschäftigung dem Ausländer ausreichende Mittel zur Bestreitung seines notdürftigen Lebensunterhaltes nicht einbringt, jedoch Fürsorgeorganisationen für ihn eintreten, und er infolgedessen der öffentlichen Armenpflege oder der Erwerbslosenfürsorge nicht zur Last fällt, wird ein Grund zur Ausweisung in der Regel nicht gegeben sein.

Sofern Lästigkeit lediglich auf dem Mangel einer nutzbringenden Beschäftigung beruht, soll vor Anordnung der Ausweisung den anerkannten privaten Fürsorgeorganisationen Gelegenheit gegeben werden, dem Auszuweisenden binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten unter Beobachtung der geltenden Vorschriften über die Arbeitsvermittlung (vgl. den im Erlaß vom 17. November 1920 — IV b 3366 — wiedergegebenen Erlaß des Herrn Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 15. Mai 1920 — I. 1019/20) bei der Erlangung von Arbeit behilflich zu sein.

B. Von der Ausweisung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Ausländer, die bereits vor dem 1. April 1914 in Preußen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und ihn seitdem beibehalten haben;
2. deutschstämmige Rückwanderer aus dem Auslande, die sich in Preußen angesiedelt haben oder ansiedeln wollen;
3. deutschstämmige Ausländer, denen infolge der politischen Verhältnisse die Rückkehr in die Heimat einstweilen verwehrt ist, sofern sie nicht:
 - a) wegen strafbarer Handlungen verurteilt sind oder
 - b) unter dem dringenden Verdacht der Verübung solcher strafbaren Handlungen stehen, die einen ausreichenden Grund für die Ausweisung darstellen, oder

c) sich durch staatsfeindliche politische Betätigung besonders lästig gemacht haben.

C. Für das Verfahren zur Durchführung der Ausweisung gilt folgendes:

I. Der Ausweisungsbefehl ist dem Ausgewiesenen ordnungsmäßig und unverzüglich zuzustellen. Dabei ist eine angemessene Frist zur freiwilligen Abreise festzusetzen und die Unterbringung in einem Sammellager für den Fall anzudrohen, daß der Ausweisungsverfügung binnen dieser Frist nicht Folge geleistet wird und ein unmittelbarer Abtransport sich als nicht durchführbar erweist. Die Abzugsfrist wird unter Umständen, insbesondere wenn der Ausgewiesene im Inlande einen gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat, zur Auflösung dieses Betriebes bis zur Dauer von drei Monaten erstreckt werden können.

II. Nach Zustellung des Ausweisungsbefehls und Ablauf der zur freiwilligen Abreise gesetzten Frist ist, sofern nicht in besonderen Staatsverträgen ein anderes Verfahren vorgesehen ist, zunächst die unmittelbare Abschiebung nach den Heimatländern zu versuchen. Handelt es sich um Staatangehörige der östlichen Nachbarländer, so ist zu diesem Zweck mit den Regierungspräsidenten der östlichen Grenzbezirke, insbesondere von Schneidemühl und Frankfurt a. O. Verbindung aufzunehmen. Urkundliche Unterlagen für die Staatsangehörigkeit und eine Ausfertigung der Ausweisungsverfügung werden im allgemeinen genügen, um die Übernahme der Ausländer durch die ausländischen Behörden zu erreichen.

III. An Stelle einer nicht oder vorläufig nicht durchführbaren Ausweisung tritt die Unterbringung in einem Sammellager. Sie stellt keine Strafe dar, hat vielmehr den Zweck, die rasche Abbeförderung zu sichern, wenn eine unmittelbare Abschiebung nicht durchführbar ist; sie soll auch die Gewähr dafür bieten, daß ausgewiesene Ausländer sich der Entfernung aus dem Inlande nicht durch Untertauchen in den Großstädten und in dichtbevölkerten Industriebezirken entziehen.

Es muß daher, schon im Hinblick auf die dem Staate

entstehenden hohen Kosten, mit allen Mitteln die möglichste Abkürzung der Internierungszeit und der rasche Abschub der Ausgewiesenen durch die Lagerdirektionen angestrebt werden. Hierzu ist erforderlich:

1. die Beschaffung der vollständigen Ausweis- und sonstigen Papiere, die über die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen unterrichten, die stets erforderliche, in die Personalpapiere aber nicht aufzunehmende eingehende Mitteilung über den Ausweisungs- und Internierungsgrund, sowie die Mitgabe aller dieser Papiere bei der Absendung. Falls etwa außergewöhnliche Umstände die Mitgabe der vollständigen Papiere nicht gestatten sollten, hat wenigstens die schriftliche Mitteilung des Ausweisungs- und Internierungsgrundes an die Lagerdirektion zu erfolgen.
2. die Sicherstellung der beweglichen Habe der zu internierenden Personen und die Mitgabe dieser Habe, soweit sie vom Eigentümer ohne fremde Hilfe fortgeschafft werden kann. Andernfalls hat in Gegenwart des Ausgewiesenen und nach Möglichkeit unter Hinzuziehung der für Ausländer tätigen Fürsorgeorganisationen eine Inventaraufnahme durch die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Abschrift der Verhandlung ist dem zu Internierenden auszuhandigen. Befindet sich die Habe in geschlossenen Räumen (Läden oder Werkstätten), die ohne Bewachung zurückgelassen werden müssen, so ist für Versiegelung der Räume Sorge zu tragen.

Zur Unterbringung ausgewiesener Ausländer steht zurzeit nur noch das Sammellager in Kottbus-Sielow und für Ostpreußen das Lager in Eydtkuhnen zur Verfügung. Diese Lager sind auch zur Aufnahme von Frauen und Kindern eingerichtet.

Die Überführung der in die Sammellager zu bringenden Ausländer erfolgt in der Regel in Sammelwagen, entsprechend den Gefangenentransporten. Es ist Vorseege zu treffen, daß zwischen der Fest-

nahme und dem Abtransport nicht zu lange Zeit verstreicht, damit die Festgenommenen nicht erst noch anderweit untergebracht zu werden brauchen. Im Nothfalle sind die auszuweisenden Personen in besonderen Wagen und unter besonderer Bewachung in das Lager zu verbringen. Um eine Überfüllung des Lagers zu vermeiden, ist jedesmal vor der Entsendung des Transportes bei der Lagerdirektion anzufragen, ob genügend Platz vorhanden ist. Die Bewachung der Transporte erfolgt durch Mannschaften der Schutzpolizei. Die Kosten trägt Preußen; sie sind auf Landespolizeifonds vorzuschießen und zu verrechnen.

Über jeden Fall der Einweisung in ein Sammel-lager ist mir unter Angabe der Personalien des Ausgewiesenen und der genauen Gründe, die die Ausweisung und Internierung veranlaßt haben, unter Bezugnahme auf diesen Erlaß Bericht zu erstatten.

- IV. Um zu verhindern, daß ausgewiesene Ausländer sich aus dem Regierungsbezirk, in welchem die Ausweisung verfügt worden ist, in einen andern begeben, sind die Ausweisungsv Verfügungen nach Zustellung an den Ausgewiesenen von dem zuständigen Regierungspräsidenten sämtlichen anderen preussischen Regierungspräsidenten abschriftlich mitzuteilen.

D. Unbillige Härten, die die Anordnung und Durchführung einer Ausweisung für den Betroffenen selber oder für die von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen mit sich bringen würde, und die sich auch bei Berücksichtigung des Verhaltens, das die Ausweisung bedingt, nicht rechtfertigen lassen, sind bei voller Wahrung des Interesses der deutschen Allgemeinheit zu vermeiden.

Zusbesondere ist auch im Interesse des Betroffenen die Entscheidung über die Anordnung einer Ausweisung von der zuständigen Behörde unverzüglich zu treffen, nachdem sie von dem Ausweisungsgrunde Kenntniß erlangt hat.

In geeigneten Fällen kann der zuständige Regierungspräsi-

A. Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet ist nur auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften zulässig, z. B. RStrGB. §§ 39 Ziff. 2²⁾, 361 Ziff. 2³⁾ und 362⁴⁾, Gef. gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 1919 (RGBl. S. 2145)⁵⁾, der Wd. des Reichspräf. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 6. 4. 1923 (RGBl. I S. 249) § 2⁶⁾, der Preistreibeibv. v. 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 700) § 28⁷⁾, der B. gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände v. 13. 7. 1923 (daf. S. 705) § 7⁸⁾, der B. über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 1923 (daf. S. 706) § 33⁹⁾, der B. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 13. 7. 1923 (daf. S. 715) § 19¹⁰⁾.

Die Verweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt durch

dent die Durchführung einer Ausweisung auf eine Bewährungsfrist bis zur Höchstbauer von einem Jahre aussetzen.

E. Bezüglich der Zulässigkeit der Ausweisung ausländischer Landarbeiter verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Runderlasse vom 29. Dezember 1920 — II E 4360 — und vom 2. Mai 1921 — IV E 817. —

Wegen der Erteilung von Personalausweisen an Ausländer, denen nach den vorstehenden Richtlinien der Aufenthalt im Inlande vorläufig zu gestatten ist, verweise ich auf den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. Oktober 1921 — II B 9600 —.

²⁾ f. S. 286.

³⁾ f. S. 280.

⁴⁾ f. S. 282.

⁵⁾ f. S. 281.

⁶⁾ f. S. 190.

⁷⁾ f. S. 277.

⁸⁾ f. S. 276.

⁹⁾ f. S. 276.

¹⁰⁾ f. S. 276.

die Landespolizeibehörden¹¹⁾ und schließt naturgemäß die Ausweisung aus dem Preussischen Staatsgebiete in sich.

B. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausweisung durch die zuständigen Ortspolizeibehörden¹²⁾ nur aus dem

¹¹⁾ Diese werden als Organe des Reiches tätig.

¹²⁾ Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden wurde bereits in einem Bescheid des Ministers des Innern vom 24. September 1867 (MBlB. 1867 S. 336), später in der Verfügung vom 31. 1. 1882 (MBlB. S. 50) und in dem nichtveröffentlichten Erlaß vom 1. 6. 1899 — II 1636 — ausgesprochen. Sie entspricht auch der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts und der Strafsenate des Reichsgerichts. Sie wird mit Recht verneint von Fay a. a. O. S. 231 ff., da die Ausweisung Landesinteressen wahrnehmen soll, für die lokale Polizeibehörden materiell nicht zuständig sind. Die Praxis hat eine Gleichmäßigkeit der Behandlung in gewissem Umfange dadurch sichergestellt, daß schon früher, abgesehen von drei Ausnahmefällen, die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten eingeholt werden mußte. Diese Zustimmung ist jetzt in allen Fällen erforderlich. Es gilt nunmehr folgende
Bf. d. MdJ. v. 24. 9. 1923 — IV b 5672II n. III, betr.
Ausweisungen. (MBlB. 1923, S. 989.)

Nach dem Erlaß v. 1. 6. 1899 — II 1636 (nicht veröffentlicht.) ist im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei Ausweisungen von Ausländern bestimmt worden, daß die an sich zuständigen Orts- und Kreispolizeibehörden künftig vor Erlaß der Ausweisungsverfügung die Zustimmung des zuständigen Reg.-Präs. einzuholen haben, insoweit nicht einer der namentlich dort aufgeführten drei Fälle vorliegt. Nach meinem Ausweisungserl. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBlB. S. 883) erfolgt die Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet durch die zuständigen Ortspolizeibehörden. Es sind Zweifel entstanden, ob durch diesen der frühere Erl. v. 1. 6. 1899 aufgehoben worden ist. Dies ist insoweit nicht der Fall, als die Ausweisungsbefugnis der Ortspolizeibehörden auch in Zukunft von der Zustimmung des zuständigen Reg.-Präs. abhängig bleiben soll. Als anderweit geregelt sind dagegen die drei in jenem Erlasse aufgeführten Ausnahmefälle zu betrach-

Preußischen Staatsgebiet. Dabei gilt als Grundsatz, daß die Ausweisung als Verwaltungsmaßnahme¹³⁾ des Staates nur aus Gründen ausgesprochen werden kann, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegen, nicht aus solchen rein privatrechtlicher Natur, wie z. B. wegen Vertragsbruchs, Privatbeleidigung und dergleichen. Sie dient dazu, den Staat von solchen Ausländern zu befreien, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben, oder sonst eine Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bilden¹⁴⁾. Wie

ten, die für die Zukunft der Regelbestimmung desselben Erlasses unterstellt werden sollen, so daß der Erlass allerdings insoweit außer Kraft gesetzt ist. Die Ortspolizeibehörden werden daher in Zukunft vor Anordnung einer Ausweisung in allen Fällen die Zustimmung des zuständigen Reg.-Präs. einzuholen haben.

¹³⁾ Nach herrschender Ansicht stets Verwaltungsmaßnahme, selbst wenn die Ausweisung eine Folge kriminaler Strafe ist, auch wenn die Ausweisung nach krimineller Bestrafung obligatorisch ist.

¹⁴⁾ Nur innerhalb dieser Grenzen ist die Ausweisung von Ausländern, abgesehen von den sogenannten „politischen“ Ausweisungen (z. B. Massenausweisung im Kriege usw.), zulässig. Mit dieser Formulierung vergleiche die grundlegende preußische Bestimmung über Polizeibefugnisse: § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliebern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“. Schon aus dieser nicht zufälligen Ähnlichkeit des Wortlauts ergibt sich, daß die gesetzlichen Grenzen, die der Tätigkeit der Polizei im allgemeinen gesetzt sind, auch für die Ausweisung gelten (so z. B. Hennig a. a. O. S. 133 ff.). Auch hier gilt der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung. Das polizeistaatliche „freie Ermessen“ ist ausgeschaltet. Die gegenteilige Ansicht Sfaßs (a. a. O. S. 213 ff.) ist daraus zu er-

auf dem Gebiete der Strafverfolgung¹⁵⁾, wird aber auch auf dem Gebiete des Ausweisungswesens dem Zeitablauf ein gewisser Einfluß einzuräumen sein: hat sich ein Ausländer eine Reihe von Jahren dem Rechtszustande des Gaststaates angepaßt, hier festen Fuß gefaßt, und ist zu erwarten, daß er sich ihm weiter einfügen wird, so soll die Tatsache allein, daß er seinerzeit unbefugt hier zugewandert ist, keinen Ausweisgrund mehr bilden. (S. unter III.)

Im übrigen ist die Anordnung der Ausweisung in keinem Falle obligatorisch¹⁶⁾, sondern in das pflichtgemäße Ermessen¹⁷⁾ der zuständigen¹⁸⁾ Polizeibehörde gestellt; auch ist die nachstehende Aufzählung der Ausweisungsgründe keine erschöpfende¹⁹⁾; eine Ausweisung ist

klären, daß in der Praxis allerdings die Ausweisung mit viel größerer Willkür gehandhabt wird, als andere Verwaltungsmaßnahmen.

¹⁵⁾ Die z. T. analoge Anwendung strafrechtlicher Grundsätze und Institute, die in diesem Erlaß mehrmals wiederkehrt, wird dem Umstande gerecht, daß trotz der rein verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung der Ausweisung diese praktisch eine der einschneidendsten Strafmaßnahmen überhaupt bedeutet. Ferner geht daraus hervor, daß die Ausweisung ihrem Wesen nach und grundsätzlich kriminelle Personen treffen soll.

¹⁶⁾ Eine Ausnahme bildete z. B. § 9 des Republiksschutzgesetzes in älterer Fassung.

¹⁷⁾ In den Grenzen des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts, vgl. Anm. 14.

¹⁸⁾ Vgl. Anm. 12.

¹⁹⁾ Andere Ausweisungsgründe jedoch nur in den Grenzen des § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts gegeben, vgl. Anm. 14. Die Aufzählung der Ausweisungsgründe in diesem Erlaß ist aber andererseits keine bloße Anführung von Beispielen, sondern hat die Tendenz, erschöpfend zu sein. Hier nicht aufgezählte Ausweisungsgründe müssen demnach im Wesen und

vielmehr auch in anderen Fällen möglich, in denen der Ausländer den auf das Gemeinwohl des Gaststaates zu nehmenden Rücksichten zuwider gehandelt hat²⁰⁾.

Demgemäß ist die Ausweisung eines Ausländers

I. zulässig:

1. gegenüber einem Ausländer, der zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, wenn durch die Straftat oder die bei ihrer Begehung zutage getretene Gesinnung des Täters das Gemeinwohl gefährdet ist; diese Voraussetzung wird immer als vorliegend zu erachten sein, wenn die Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handel (auf Grund des Notgef. v. 24. 2. 1923, RGBl. I S. 147)²¹⁾, sowie gegen die Maßnahmen wider die Valutaspekulation (RG. v. 8. 5. 1923, RGBl. I S. 275 und v. 22. 6. 1923, RGBl. I S. 401)²²⁾ oder in ihrer Bedeutung einem der aufgezählten Ausweisungsgründe entsprechen.

²⁰⁾ Dies ist nicht eine der Willkür freie Hand lassende sogenannte „Generalklausel“, sondern bringt noch einmal zum Ausdruck, daß das Ausweisungsrecht den Grundsätzen des § 10 II, 17 UN. unterliegt. Darüber hinaus wird hier zum Ausdruck gebracht, daß ein in dem Erlaß nicht aufgeführter Ausweisungsgrund nicht bei bloßer „Gefährdung“ des Gemeinwohls gegeben ist, sondern daß „Zuwiderhandlungen“ gegen die Grundsätze des Gemeinwohls erforderlich sind. Eine Ausweisung aus einem nicht in dem Erlaß aufgeführten Grunde darf also nur erfolgen, wenn der Ausländer die Gefährdung des Gemeinwohls „verschuldet“ (Vorsatz, Fahrlässigkeit) hat.

²¹⁾ S. 276, 277, vgl. Ziff. III der Wf. d. MdZ. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070 unten Anm. 43.

²²⁾ Vgl. Ziff. III der Wf. d. MdZ. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070 unten Anm. 43.

wegen Steuerhinterziehung²³⁾ erfolgt ist; sind seit der Strafverbüßung 5 Jahre verfloßen und hat der Verurteilte sich während dieser Zeit einwandfrei geführt, so

²³⁾ In technischem Sinne, z. B. nicht bloße Steuerzuwiderhandlung. Hierzu:

Rf. d. MdZ. v. 2. 9. 1924 — IV c 5255, betr. Ausweisung von Ausländern wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuer-gesetze.

Nach Ziff. B I 1 meines Ausweisungserl. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBlW. S. 883) ist die Ausweisung eines Ausländers u. a. zulässig auf Grund einer wegen Steuerhinterziehung erfolgten Verurteilung. Dies gilt nicht nur bei Verurteilung wegen Vergehens gegen die Besitz- und Verkehrssteuern, sondern bei Verurteilungen wegen aller übrigen Steuervergehen, also auch wegen Vergehen gegen die Zoll- und Verbrauchssteuergesetze, sowie gegen die Ein- und Ausfuhrvorschriften.

Um im übrigen ein Zusammenarbeiten der Polizei mit den Finanzbehörden sicherzustellen, soll im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Fin. den Beauftragten der Reichsfinanzbehörden von den Pol.-Behörden und sonstigen Verwaltungen, welche die Kontrolle über die im Inlande wohnenden Ausländer ausüben, Einsicht in die Akten gewährt werden, damit Auszüge von steuerlicher Wichtigkeit daraus gefertigt werden können. Die Finanzämter sind ferner ermächtigt, der Pol.-Behörde, die in Ausweisungssachen um Auskunft über das Ergebnis eines Strafverfahrens und über den Inhalt eines etwa ergangenen rechtskräftigen, verurteilenden Erkenntnisses ersucht, diese unmittelbar zu erteilen. Ich ersuche, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren.

Rf. d. MdZ. v. 20. 9. 1924 — III A 23216/III iD 7697 an die Präf. d. Landesfinanzämter in Preußen (bekanntgemacht durch Rf. d. MdZ. vom 30. 9. 1924 — IV c 5255, II MBlW. S. 975).

Nach Vereinbarung mit dem Preuß. MdZ. bestimme ich im Anschluß an den Erl. v. 23. 6. 1923 — II p 8681, daß die durch die Erl. v. 24. 12. 1922 — St A 2438, 4. 4. 1923 —

wird in der Regel ²⁴⁾ von der Anordnung der Ausweisung Abstand zu nehmen sein;

2. bei staatsfeindlicher politischer Betätigung ²⁵⁾ in Wort oder Schrift, auch wenn ein Strafverfahren nicht oder noch nicht eingeleitet ist;

3. gegenüber einem Ausländer, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paß-

St A 943, 28. 6. 1924 — III A 17061 (Schlußsatz) eingeforderten Mitteilungen der Finanzämter über steuerliche Verfehlungen von Ausländern in Zukunft nicht mehr mir, sondern durch die Landesfinanzämter den zuständigen Reg.- oder Pol.-Präf. zuzuleiten sind.

Um unnötigen Schriftverkehr bei den erforderlichen Feststellungen zu vermeiden, ersuche ich, von der mit dem Preuß. MdZ. vereinbarten gegenseitigen Akteneinsichtnahme durch Beauftragte der beiderseitigen Behörden ausgiebig Gebrauch zu machen.

Ich ermächtige die Finanzämter, in diesen Ausweisungsangelegenheiten den Pol.-Behörden auf Anfrage unmittelbar Auskunft über das Ergebnis eines gegen einen Ausländer eingeleiteten Steuerstrafverfahrens zu erteilen, sofern das Verfahren durch die rechtskräftige Verurteilung des Ausländers beendet ist. In diesem Fall kann der Pol.-Behörde auch der Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses zugänglich gemacht werden, soweit dieses den verurteilten Ausländer betrifft, jedoch ohne Offenlegung des sonstigen Inhalts der Steuerakten.

Ist das Steuerstrafverfahren ohne Verurteilung des Ausländers beendet, so ist eine Auskunft über die Einzelheiten des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Tatbestandes nur dann zu erteilen, wenn infolge des Verhaltens des Ausländers ein zwingendes öffentliches Interesse an seiner Ausweisung vorliegt.

²⁴⁾ Es muß ein positiver neuer Ausweisungsgrund vorhanden sein, wenn von dieser Regel abgewichen wird, da die Anordnung der Ausweisung nicht der Willkür überlassen sein kann.

²⁵⁾ Nicht jede politische Betätigung, auch nicht oppositioneller Art, ist Ausweisungsgrund.

vorschriften v. 6. 4. 1923 (RWB. I S. 249)²⁶⁾ die Landesgrenzen unbefugt überschritten hat²⁷⁾, insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Ausweises (Reisepaß, Einreisefichtvermerk, Reiseausweis der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale) zu sein;

4. gegenüber einem Ausländer, der sich andauernde und schwere Verstöße gegen die Meldepolizeivorschriften hat zu Schulden kommen lassen²⁸⁾;

²⁶⁾ Ausländer, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereist sind, können auf Grund des § 2 der Verordnung aus dem Reichsgebiet, oder nach rechtskräftiger Verurteilung nach I 1 des Ausweisungserlasses aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden. Hierzu ist die Vf. des MdZ. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070, betr. Ergänzung des Ausweisungserl. vom 24. 8. 1923 ergangen. Hier ist bestimmt:

„II. In den nach dem 6. 4. 1923 liegenden Fällen unbefugten Grenzübertrittes kann nicht nur gemäß Abschn. B I Ziff. 3 meines Ausweisungserl. die Ausweisung aus dem Preuß. Staatsgebiet, sondern auch gemäß § 2 der vorerwähnten Vd. des Reichspräsidenten über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 6. 4. 1923 die Vertreibung aus dem Reichsgebiet angeordnet werden.“

Diese Ergänzungsverordnung ist irrtümlich. Grenzübertrittsfälle, die nach dem 6. 4. 1923 liegen, sind in Abschnitt B I Ziff. 3 gar nicht erwähnt. Eine Ausweisung aus dem Staatsgebiet auf Grund dieser Bestimmung ist daher in derartigen Fällen gar nicht möglich. Ausländer, die nach dem 6. 4. 1923 eingereist sind, können wegen der unbefugten Einreise aus dem Preussischen Staatsgebiete vielmehr nur auf Grund der Bestimmung in B I 1 des Ausweisungserlasses ausgewiesen werden. — Einschränkung der Ausweisungsbefugnis durch II und III des Erlasses. —

²⁷⁾ Nicht jedes Paßvergehen ist Ausweisungsgrund, sondern nur die unbefugte Grenzüberschreitung.

²⁸⁾ Es wird Schuldhaftigkeit des Ausländers verlangt. Verweigert die Polizeibehörde aus irgendwelchen Gründen die Ent-

5. gegenüber einem Ausländer, der sich in den Besitz von Wohn- oder Geschäftsräumen gesetzt hat, ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde zum Bezuge der Räume erhalten zu haben oder sie innerhalb zweier Wochen beibringen zu können; die Ausweisung wegen unbefugter Inbesitznahme nichtselbständiger Wohn- oder Geschäftsräume soll jedoch nicht erfolgen, wenn die Räume vor dem 1. 1. 1923 bezogen sind;

6. beim Mangel eines Unterkommens oder einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz, die den deutschen Gesetzen und den guten Sitten nicht zuwiderläuft, d. h. einer solchen, die es dem Ausländer ermöglicht, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (der Armenpflege oder der Erwerbslosenfürsorge) seinen Lebensunterhalt während seines Aufenthaltes im Inlande auf ehrliche und anständige Weise zu bestreiten, sei es, daß er als Unternehmer, Kaufmann, Angestellter (auch Volontär), Arbeiter, Künstler, Studierender oder sonst in einem freien Berufe tätig ist. Angehörige derjenigen ausländischen Staaten, denen gegenüber auf Grund zwischenstaatlicher Abmachungen oder gegenseitiger Übung die Verpflichtung zur Unterstützung Erwerbsloser besteht, können lediglich aus dem Grunde, daß sie hier erwerbslos geworden sind, nicht ausgewiesen werden. Auch wenn bei vorübergehender Erwerbs- und Mittellosigkeit anerkannte Fürsorgeorganisationen für einen Ausländer ein-

gegennahme der Anmeldung (z. B. weil die Beibringung eines Passes, einer Aufenthaltserlaubnis usw. gefordert wird), so hat der Ausländer die Nichtanmeldung nicht verschuldet; seine Ausweisung ist also unzulässig. Ob ein Paßvergehen vorliegt, ist unabhängig hiervon zu prüfen. — Einmalige Nichtanmeldung ist kein schwerer Verstoß.

treten, wird ein Grund zur Ausweisung in der Erwerbs- und Mittellosigkeit regelmäßig nicht zu erblicken sein; es soll diesen Organisationen daher, bevor die Ausweisung wegen Mangels einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz angeordnet wird, Gelegenheit gegeben werden, dem Auszuweisenden binnen einer Frist von höchstens 2 Monaten unter Beobachtung der geltenden Vorschriften über die Arbeitsvermittlung ausländischer Arbeiter bei der Erlangung von Arbeit behilflich zu sein²⁹⁾;

7. bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung

a) über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 19. 10. 1922 (j. Erl. v. 27. 10. 1922 — IV c 507, MBlB. S. 1057 ff.)³⁰⁾,

b) über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter und die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 2. 1. 1923 (j. Erl. v. 5. 1. 1923 — IV c 3, MBlB. S. 29 ff.)³¹⁾;

II. grundsätzlich ausgeschlossen: wenn, von besonders gearteten Fällen abgesehen, der Ausländer bereits vor dem 1. 4. 1914 seinen Wohnsitz oder ständigen

²⁹⁾ Vgl. hierzu III a des Erlasses. Die Fassung des Erlasses ist nicht unbedenklich. Oftmals nehmen lange in Deutschland ansässige Ausländer aus Furcht vor der Ausweisung die Wohlfahrtsinstitutionen, auch Krankenhäuser usw. nicht in Anspruch, wodurch große wirtschaftliche, kriminalpolitische und sozialhygienische Gefahren heraufbeschworen werden. Die Ausweisung ist besonders ungerechtfertigt gegenüber den ausländischen Arbeitern, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge oft jahrelang geleistet haben, ohne dadurch einen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung zu erlangen.

³⁰⁾ S. 249.

³¹⁾ S. 232, 249.

Aufenthalt in Preußen gehabt und ihn seitdem beibehalten hat³²⁾;

III. in der Regel³³⁾ unzulässig: wenn der Ausländer mindestens 4 Jahre in Preußen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt, sich hier eine „gesicherte wirtschaftliche Existenz“ im Sinne der Bestimmung zu I Ziff. 6 geschaffen³⁴⁾ und sich weder gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit vergangen noch sonst die innere oder äußere Ruhe des Staates beeinträchtigt hat³⁵⁾, selbst dann, wenn er seinerzeit die Landesgrenze unbefugt überschritten, die ihm amtlich gewährten Reisefristen nicht innegehalten oder die Meldepolizeivorschriften übertreten hat³⁶⁾.

Ausländer, die nach Nr. II und Nr. III nicht ausgewiesen werden, erhalten eine amtliche Bescheinigung, über deren Ausgestaltung und Inhalt ich mir nähere Bestimmung vorbehalten³⁷⁾, die aber die Be-

³²⁾ Unterbrechungen von geringer Dauer, insbesondere die durch den Kriegsdienst verursachte Unterbrechung, mußten außer Ansaß bleiben.

³³⁾ Wann diese Regel eine Ausnahme erleidet, darf nicht die Polizei nach freiem Ermessen bestimmen, sondern unterliegt der Vorschrift des § 10 II 17 Allg. Landrechts, vgl. Anm. 14.

³⁴⁾ Vgl. Anm. 29.

³⁵⁾ Vgl. Anm. 14.

³⁶⁾ Ausweisung auch unzulässig, wenn der Ausländer während der 4 Jahre eine Aufforderung erhalten hat, das Inland zu verlassen. Eine solche Aufforderung ist keine Ausweisung und vermag den Lauf der vierjährigen Dauer der Ziffer III des Erlasses nicht zu unterbrechen. Unzulässig aber auch, wenn dem Ausländer während der Vierjahresfrist eine Ausweisungsverfügung zugestellt ist, die nicht die Rechtskraft erlangt hat.

³⁷⁾ Vgl. S. 197 Anm. 15 b, S. 198 Anm. 15 c, d.

schaffung von Personalausweisen nicht überflüssig macht.

III a ³⁸⁾ Die Ausweisung eines Ausländers ist, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthalts im Inlande ³⁹⁾ auch dann zulässig, wenn er hier hilfsbedürftig geworden ist und sich weigert, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, obwohl seine Übernahme von seinem Heimatstaate ausdrücklich zugestanden ist ⁴⁰⁾.

IV. Über eine besondere Behandlung von Ausländern deutschen Stammes lassen sich mit Rücksicht auf die politische Lage zur Zeit allgemeine Richtlinien nicht aufstellen.

C. Für das Verfahren zur Durchführung der Ausweisung gilt folgendes:

I. die Ausweisungsverfügung ist dem Ausgewiesenen ordnungsmäßig und unverzüglich ^{40a)} zuzustellen ⁴¹⁾. Dabei ist ⁴²⁾ eine angemessene Frist zur freiwilligen Abreise festzusetzen; diese Frist wird unter Umständen, insbesondere wenn der Ausgewiesene im Inland einen gewerb-

³⁸⁾ Eingefügt durch RdErl. d. MdZ. v. 12. 2. 1925 — IV c 5332. (MBlZ. S. 207).

³⁹⁾ Vgl. jedoch Ziffer D, vgl. Anm. 47.

⁴⁰⁾ Es muß in jedem speziellen Falle eine Übernahmeverhandlung mit dem Heimatstaate vorangegangen sein. Auf Staatenlose kommt demnach III a des Erlasses nicht zur Anwendung.

^{40a)} Betrifft die Zustellung. Wegen der Unverzüglichkeit der Anordnung der Ausweisung vgl. Ziffer D Satz 2 dieses Erlasses.

⁴¹⁾ Die noch manchmal angewandte mündliche Eröffnung oder formlose schriftliche Mitteilung ist wirkungslos, kann also auch nicht Grundlage einer Bestrafung wegen Bannbruches werden.

⁴²⁾ Obligatorisch.

lichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat, zur Auflösung dieses Betriebes bis zur Dauer von 3 Monaten erstreckt werden können. Bei der Durchführung von Ausweisungen während einer Strafvollstreckung und Strafverfolgung ist der Erl. v. 4. 4. 1923 — IV b 5133 II (MBlB. S. 371) zu beachten⁴³).

II. Nach Zustellung der Ausweisungsverfügung und Ablauf der zur freiwilligen Abreise gesetzten Frist ist, gegebenenfalls nach fruchtloser Anwendung der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgef. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195)⁴⁴), sofern nicht in besonderen Staatsverträgen ein anderes Verfahren vorgesehen ist, zunächst stets die unmittelbare Abschiebung nach den Heimatländern zu versuchen. Handelt es sich um Staatsangehörige der östlichen Nachbarländer, so ist zu diesem Zwecke mit den Reg.-Präs. der östlichen Grenzbezirke, insbesondere von Schneidemühl und Frankfurt a. D., Verbindung aufzunehmen. Die Abschiebung russischer Staatsangehöriger ist im Benehmen mit dem Reg.-Präs. in Stettin zu regeln. Urkundliche Unterlagen für die Staatsangehörigkeit und eine Ausfertigung der Ausweisungsverfügung werden im allgemeinen genügen, um die

⁴³) S. 292. Ferner ist folgende Bestimmung zu beachten: Vf. d. MdZ. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070 betr. Ergänzung des Ausweisungserl.:

„III. Soll eine Ausweisung auf Grund des Abschn. B I Ziff. 1 meines Ausweisungserl. wegen Vergehens gegen die Zoll- und Verbrauchssteuergesetze, sowie gegen die Ein- und Ausfuhrvorschriften erfolgen, so ist in sinngemäßer Anwendung meines Erl. v. 4. 4. 1923 — IV b 5133 II (MBlB. S. 371) vor der Durchführung der Ausweisung mit dem zuständigen Landesfinanzamt Rücksprache zu nehmen.“

⁴⁴) f. S. 38 Anm. 46.

Übernahme der Ausländer durch die ausländischen Behörden zu erreichen.

III. Ausländer, die nach Abschn. B, I, Ziff. 1 und 2 ausgewiesen worden sind, können in ein Sammellager untergebracht werden, wenn ihre Abschiebung sich als unmöglich erwiesen hat und ihr weiterer freier Aufenthalt im Inlande bis zur Abschiebung eine unmittelbare Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bilden würde ⁴⁵⁾.

⁴⁵⁾ Ziffer III und IV sind zu streichen, gemäß folgender Wf. d. MdZ. v. 14. 12. 23 — IV b 5881, betr. Aufhebung der Internierung ausgewiesener Ausländer. (MBlZ. 1923 S. 1240.)

Die Finanzlage des Staates zwingt dazu, die Internierung ausgewiesener Ausländer, soweit sie nach Ziff. C III meines Ausweisungserlasses vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBlZ. S. 883) noch zulässig war, nunmehr aufzuheben, da die durch eine solche Internierung entstehenden hohen Kosten nicht mehr getragen werden können. Das der preussischen Verwaltung unterstehende Sammellager zu Cottbus-Sielow wird daher mit dem 31. 12. 1923 aufgelöst. Die Ziff. C III bis IV meines vorgenannten Erlasses sind zu streichen. Eine Unterbringung ausgewiesener Ausländer in ein Sammellager zur Vorbereitung der Abschiebung kommt fortan in keinem Falle mehr in Frage. Zur Durchführung der Ausweisungen sind vielmehr stets die den Polizeibehörden nach § 132 des Landesverwaltungsgef. vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195) zustehenden Zwangsmittel anzuwenden, um die Abreise der ausgewiesenen Ausländer nach Ablauf der Abzugsfrist zu erzwingen. Sofern das Verbleiben ausgewiesener Ausländer im freien Aufenthalt im Inlande eine unmittelbare Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bilden würde, können sie bis zu ihrem Abtransport in Polizeihaft genommen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Preussischen Staat zu tragen und auf Landespolizeifonds zu übernehmen.

Die Direktion des Sammellagers zu Cottbus-Sielow ist

IV. Geisteskranke und alleinstehende jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen nicht interniert werden⁴⁵⁾.

V. Soweit die Internierung nach den vorstehenden Bestimmungen unzulässig ist, ersuche ich, die unterstellten Polizeibehörden anzuweisen, im größeren Umfange als bisher die ihnen nach § 132 des Landesverwaltungsgef. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195) zustehenden Zwangsmittel anzuwenden, um die Abreise der ausgewiesenen Ausländer nach Ablauf der Abzugsfrist zu erzwingen⁴⁶⁾.

angewiesen, die noch internierten Ausländer sofort zu entlassen, soweit nicht bis zur Auflösung des Lagers ihre Abschiebung möglich ist. Wegen schwerer Vorstrafen oder staatsfeindlicher politischer Betätigung Internierte werden, soweit möglich, mittels Gefangenen-sammelwagen denjenigen Polizeibehörden wieder zugeführt werden, die ihre Ausweisung und Internierung seinerzeit angeordnet haben.

Anfragen, die das Sammellager zu Cottbus-Sielow betreffen, sind nach dem 1. 1. 1924 an den Reg.-Präs. in Frankfurt a. O. dem ich die Abwicklung der Geschäfte und die Aufbewahrung der Lagerakten übertragen habe, zu richten.

Den Oberpräs. in Königsberg ersuche ich, entsprechende Anweisung für das Sammellager in Pr. Holland, soweit es der Internierung ausgewiesener Ausländer dient, zu erlassen.

⁴⁵⁾ § 132 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung d. Vf. d. MdZ. v. 29. 11. 1923 (MBl. S. 1191) u. d. Erl. d. MdZ. v. 30. 6. 1925 (MBl. S. 747).

„Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts)-Vorsteher(-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangsmittel von den Verpflichteten einzuziehen.

VI. Ist dagegen die Unterbringung in ein Sammel- lager zulässig und nicht zu vermeiden, so muß mit allen

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht instande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

- a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 150 Reichsmark,
- b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 300 Reichsmark,
- c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 500 Reichsmark,
- d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 1000 Reichsmark,

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a	—	1 Woche,
" " " " b	—	2 Wochen,
" " " " c	—	4 Wochen,
" " " " d	—	6 Wochen,

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist."

Ziffer 1 des vorstehenden Paragraphen (sog. Ersatzvornahme) kommt bei der Ausweisung nicht in Betracht. Zur Erzwingung

Mitteln die möglichste Abfürzung der Internierungszeit und der rasche Abschub der Ausgewiesenen durch die Lagerdirektion angestrebt werden. Hierzu ist erforderlich:

der Ausweijung ist nur die Anwendung der in den Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Zwangsmittel möglich. Zu beachten ist, daß nur diejenigen Anordnungen durch Zwangsmittel durchgeführt werden dürfen, die durch die gesetzlichen Befugnisse der Behörden gerechtfertigt sind. Soweit die Ausweijung selbst unstatthaft ist, sind auch die Zwangsmittel zu ihrer Durchführung ungesetzlich. Nach herrschender Ansicht darf eine sog. Exekutivstrafe nicht mehr verhängt werden, wenn der Erfolg, den sie herbeiführen soll, bereits auf andere Weise erreicht ist oder hinfällig ist. (Vgl. z. B. Hatschet Lehrbuch 1924 S. 423.) Die Exekutivstrafe darf aber auch in den Fällen nicht verhängt werden, in denen es feststeht, daß der Zweck, zu dessen Herbeiführung sie dienen soll, nicht erreichbar ist. Ein Staatenloser z. B., der von irgendetwem anderen Staate nicht übernommen wird, ist nicht in der Lage, der Ausweijungsverfügung nachzukommen, ohne sich nach den Gesetzen oder Verordnungen eines anderen Staates der unerlaubten Grenzüberschreitung schuldig zu machen. In diesen Fällen ist die Exekutivstrafe sinnlos, da das von ihr zu erreichende Ziel nicht erreichbar ist. Sie ist also unzulässig. Es ist dem Ausländer nicht zuzumuten, sich einer Straftat schuldig zu machen, um dem Ausweijungsverlangen zu genügen. Ein wegen politischen Vergehens, z. B. auch wegen Militärflucht Verfolgter darf nicht an den verfolgenden Staat ausgeliefert werden. Eine Abschiebung, die praktisch einer Auslieferung gleichkame, ist völkerrechtswidrig. Ein derartig Verfolgter darf nicht durch Exekutivstrafen veranlaßt werden, sich dem ihn verfolgenden Staate auszuliefern. Auch in einem solchen Falle ist die Verhängung der Exekutivstrafe deshalb unzulässig. Die Praxis der Preussischen Behörden, die auch in den Fällen, in denen von vornherein die Unmöglichkeit der Realisierung der Ausweijung feststeht, immer von neuem Geld- und Haftstrafen vollstreckt, ist unzulässig. Soweit Geldstrafen nicht beigetrieben werden können und

1. die Beschaffung der vollständigen Ausweis- und sonstigen Papiere, die über die Personakten und die

ständig Haftstrafen vollstreckt werden, die niemals zu ihrem Ziele führen können, ist diese Praxis außerdem wenig human und vom fiskalischen Standpunkt unzweckmäßig, da durch aussichtslose Maßnahmen erhebliche Kosten verursacht werden.

Wegen der Vollstreckung der Ersatzstrafen vgl. § 133 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes, der im übrigen die Rechtsmittel gegen Exekutivstrafen behandelt.

§ 133 des Landesverwaltungsgesetzes.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchführung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

über die zulässigen Rechtsmittel vgl. Anm. 51.

Es ist unterschieden zwischen den Rechtsmitteln gegen die bloße Androhung eines Zwangsmittels und denjenigen gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels. Die Androhung der Exekutivstrafe kann mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden wie die Ausweisungsverfügung selbst. Die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels kann nur durch Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten werden.

Haftstrafen als Ersatz für Geldstrafen dürfen nicht vollstreckt werden, solange nicht über ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist. Darüber hinaus dürfen sie aber auch nicht vollstreckt werden „Vor ergangener endgültiger Beschlußfassung“. Das heißt: auch wenn ein eigentliches Rechtsmittel (formelle Beschwerde) nicht zulässig

Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen unterrichten, die Mitteilung über den Ausweisungs- und Internierungsgrund sowie die Mitgabe aller dieser Papiere bei der Absendung. Falls etwa außergewöhnliche Umstände die Mitgabe der vollständigen Papiere nicht gestatten sollten, hat wenigstens die schriftliche Mitteilung des Ausweisungs- und Internierungsgrundes an die Lagerdirektion zu erfolgen;

2. die Sicherstellung der beweglichen Habe der zu internierenden Personen oder die Mitgabe dieser Habe, soweit sie vom Eigentümer ohne fremde Hilfe fortgeschafft werden kann; andernfalls hat in Gegenwart des Ausgewiesenen und nach Möglichkeit unter Hinzuziehung der für Ausländer tätigen Fürsorgeorganisationen eine Inventaraufnahme durch die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen; Abschrift der Verhandlung ist dem zu Internierenden auszuhandigen; befindet sich die Habe in geschlossenen Räumen (Läden oder Werkstätten), die ohne Bewachung zurückgelassen werden müssen, so ist für Versiegelung der Räume Sorge zu tragen.

Zur Unterbringung ausgewiesener Ausländer steht das Sammellager in Kottbus-Sielow und für Ostpreußen das Lager Hr. Holland zur Verfügung. Diese Lager

oder erledigt ist, darf die Haftstrafe nicht vollstreckt werden, solange noch auf eine Aufsichtsbeschwerde oder eine bloße Gegenvorstellung nicht entschieden ist. In der Praxis der Preussischen Polizei wird im allgemeinen die Haftstrafe nicht vollstreckt, solange die Ausweisungsangelegenheit noch bei irgendeiner Stelle, insbesondere bei dem Ministerium des Innern in Bearbeitung ist. Aber die Praxis ist unzuverlässig. Die Vorschrift des § 133 Abs. 3 wird häufig nicht beachtet.